C/2026/4741

8.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12565 — FRANCISCO PARTNERS / HEIDELBERG MATERIALS / COMMAND ALKON)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4741)

1. Am 31. August 2026 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Fonds, die von Francisco Partners Management, L.P. beraten werden (zusammen mit den mit dem Unternehmen verbundenen Fonds „Francisco Partners“, Vereinigte Staaten),

— Heidelberg Materials AG („Heidelberg Materials“, Deutschland),

— Project Potter Holdings, LLC (zusammen mit seinen Tochtergesellschaften „Command Alkon“, USA), gemeinsam kontrolliert von Thoma Bravo (Vereinigte Staaten) und Heidelberg Materials (Deutschland).

Francisco Partners und Heidelberg Materials werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Command Alkon erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Francisco Partners ist eine weltweit tätige technologieorientierte Investmentgesellschaft, die bereits seit längerer Zeit in Technologieunternehmen investiert und diese fördert.

— Heidelberg Materials ist ein Hersteller und Anbieter von Baumaterialien, dessen Produktangebot Zement, Klinker und andere Zementzusätze, Zuschlagstoffe, Transportbeton und andere Betonprodukte, Estrich und Asphalt umfasst.

— Command Alkon besteht aus mehreren Softwareunternehmen, deren Automatisierungssoftwarelösungen von im Bereich schwere Baumaterialien tätigen Unternehmen für verschiedene Zwecke (z. B. Preissetzung und Angebotserstellung, Auftragsannahme, Zeitplanung und Lieferung, Versand, Dosierung, Etikettierung, Lkw-Tracking und Lkw-Management, Qualitätskontrolle, Rezepturen und Produktion) sowie für die Herstellung verschiedener Materialien (z. B. Transportbeton oder Betonfertigteile, Zement, Zuschlagstoffe, Asphalt usw.) verwendet werden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12565 — FRANCISCO PARTNERS / HEIDELBERG MATERIALS / COMMAND ALKON

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË